

Information zur EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR)

Hinweise zu möglichen Maßnahmen für Hersteller von Kompost und Gärprodukten

Erläuterung:

Ziel der EU-Produktsicherheitsverordnung (General Product Safety Regulation **GPSR**) ist es, den Onlinehandel zu regeln, der bisher keine rechtlichen Vorgaben erfüllen musste. Von daher werden in der Verordnung sehr grundlegende Anforderungen gestellt wie beispielsweise verpflichtende Angaben zum Hersteller, der Produktion und dem Produkt selbst.

Allerdings wurde der Geltungsbereich der GPSR so weit gefasst, dass Düngemittel, die nach nationalem Recht in Verkehr gebracht werden, ebenfalls betroffen sein könnten [Artikel 3]. Das schließt nicht nur den Onlinehandel, sondern auch die Direktvermarktung oder Vermarktung über Dritte mit ein. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Produkt handelt, für das bezahlt wird oder beispielsweise um einen gebrauchten Gegenstand, der abgegeben wird.

Eindeutig ausgenommen sind Produkte, die bereits über EU-Verordnungen geregelt sind. Dies trifft z. B. auf Lebens- und Futtermittel, tierische Nebenprodukte oder Düngeprodukte mit einem CE-Kennzeichen zu. Die **GPSR** tritt am 13. Dezember in Kraft und gilt als EU-Verordnung unmittelbar auch in Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass sie sich auf alle Produkte bezieht, die nach diesem Datum produziert werden. Ware, die vor dem Stichtag im Lager liegt, fällt demnach noch nicht darunter.

Die gütegesicherten Komposte und Gärprodukte unterliegen bereits verschiedenen rechtlichen Vorgaben, sodass die überwiegende Anzahl der Anforderungen bereits erfüllt sind. Die Verordnung macht keine Vorgaben, in welcher Form diese umgesetzt werden sollen.

Mit dieser BGK-Information möchten wir Hinweise geben, in welchen Bereichen die BGK hinsichtlich der GPSR Handlungsbedarf sieht und wie dabei vorgegangen werden kann. Bisher ist nicht endgültig geklärt, ob die Vermarktung von organischen Düngemitteln tatsächlich unter die GPSR fällt.

Die Kontrolle wird in den Bundesländern durch die dort zuständigen Stellen für die Produktkontrolle (nicht zwangsläufig die Düngemittelverkehrskontrolle) durchgeführt. Für Rückmeldungen an die BGK-Geschäftsstelle bezüglich des Umgangs mit dieser Verordnung in den einzelnen Bundesländern wären wir dankbar!

Wann besteht Handlungsbedarf

Handlungsbedarf besteht bei der Vermarktung direkt an Verbraucher*innen oder wenn diese mittelbar das Produkt nutzen könnten.

Somit fällt alles, was direkt an Verbraucher*innen abgegeben oder verkauft wird, unter die GPSR. Dies gilt sowohl für die abgesackte als auch lose Ware.

Bei der Vermarktung von z. B. Kompost an einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb besteht die Möglichkeit, dass Verbraucher*innen diesen selbst nutzen. Von daher kann dieser Vermarktungsweg ebenfalls in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

Anders ist es bei der Vermarktung in eine Produktionskette, wie z. B. der Landwirtschaft. Durch die Anwendung auf der landwirtschaftlichen Fläche besteht nicht die Gefahr, dass Verbraucher*innen mittelbar in die Nutzung eingebunden werden. Somit fällt diese Anwendung nicht in den Geltungsbereich der Verordnung.

Beschwerdemanagement

Wichtigster Regelungsaspekt der Verordnung ist ein geordnetes Beschwerdemanagement zum Produkt.

- Niederschwelliger Zugang zu Kontaktdaten für Beschwerden auf dem Produkt oder begleitend zum Inverkehrbringen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass E-Mail-Adresse, Link oder QR-Code direkt zum Beschwerdeformular, bzw. eine Telefonnummer direkt an die für Beschwerden zuständige Stelle führen muss. Der Link auf eine Startseite reicht nicht aus.
- Festgelegte Vorgehensweise zum Umgang mit Beschwerden
- Führen eines internen Beschwerdeverzeichnisses [Artikel 8 Absatz (12)].

⇒ **Wichtigste Maßnahme ist die Angabe einer E-Mail oder Internet-Adresse für Beschwerden**

Hinweis: Ist der Hersteller der Auffassung oder hat Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt gefährlich ist, werden folgende Maßnahmen erforderlich:

Rückruf, Verbraucherunterrichtung, Meldung an Marktüberwachungsbehörde über [Safty-Business-Gateway](#) [Artikel 9 Absatz (8)].

Sicherheitshinweise

Da das Inverkehrbringen von Komposten und Gärprodukten durch die Düngemittelverordnung (z. B. Lagerungshinweise in der Kennzeichnung) geregelt wird, sind durch deren Einhaltung die meisten Anforderungen der GPSR erfüllt. Was fehlt sind Sicherheitshinweise, die sich auf den Umgang der Verbraucher*innen mit dem Produkt beziehen. Diese müssen niederschwellig zugänglich sein. Dabei besteht die Möglichkeit über die mit dem Produkt mitgeteilte E-Mail-Adresse auf der Internetseite die Sicherheitshinweise mitzuteilen und dies muss direkt im Produktangebot auf der Internetseite ersichtlich sein. [Artikel 9 Absatz (7)]

Beispiele für Sicherheitshinweise:

- Bei Staubentwicklung Produkt befeuchten. Für vorerkrankte und immungeschwächte Personen empfiehlt sich das Tragen von Atemschutzmasken und Arbeiten im Freien oder in gut belüfteten Bereichen.
- Händewaschen nach dem Umgang mit dem Produkt.
- Arbeiten mit geeigneten Handschuhen, um z. B. Kontakt mit offenen Wunden oder mit spitzen Gegenständen wie Splintern zu vermeiden.
- Kontakt mit Schleimhäuten und Augen vermeiden
- Bei sachgerechter Anwendung und Berücksichtigung der Sicherheitshinweise sind keine produktspezifischen Gesundheitsgefährdungen bekannt.

Identifikationskennzeichnung

Um eine Rückverfolgbarkeit des Produktes für den Fall einer Schadensregelung gewährleisten zu können, muss die Identifikation des Produktes durch eine Chargennummer gegeben sein. Dies wird auch durch die Bioabfallverordnung gefordert und im Rahmen der Gütesicherung überprüft. [Artikel 9 (3-6)]

Technische Dokumentation

Nach Artikel 8 können zur Bewertung der Sicherheit von Produkten u. a. nationale Zertifizierungsverfahren zur Umsetzung der GPSR genutzt werden.

Durch die RAL-Gütesicherung Kompost und Gärprodukte werden die Anforderungen der technischen Dokumentation [Artikel 9 (3)] umgesetzt:

1. Herstellungsprozess:

Anlagenbeschreibung: Aufbau der Anlage
 Beschreibung der Abläufe
 Prozessmodell mit Angabe kritischer Kontrollpunkte
 Aktualisierung durch Audits

2. Produktbeschreibung

Prüfzeugnis: Liste zulässiger Einsatzstoffe
 Kennzeichnung DüMV (Nährstoffgehalte, Inverkehrbringer, etc.)
 Anwendungshinweise zu vorgesehenem Anwendungsbereich (Anlage)
 Angaben zur Produktbeschreibung (z. B. Körnung, Rottegrad)
 Einhaltung von gesetzlichen Qualitätsanforderungen (national)
 Eindeutige Chargenkennzeichnung zur Rückverfolgung

⇒ Die Anforderungen an die technische Dokumentation werden im Rahmen der RAL-Gütesicherung eingehalten.

Risikoanalyse

Aspekte der Risikoanalyse werden nicht über rechtliche Vorgaben oder die RAL-Gütesicherung abgedeckt. Sie trifft Aussagen zu Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher*inn und die Umwelt oder zu technischen Risiken.

Wie auch bei den anderen Anforderungen ist für die Risikoanalyse keine Form vorgeschrieben. Sie können als Text oder in Anlehnung an die Form, wie sie Qualitätsmanagementsysteme nutzen, umgesetzt werden. (Beispiele können in der Geschäftsstelle angefragt werden.)

Die Risikoanalyse erfolgt intern und muss auf Verlangen der Produktüberwachungsbehörde vorgelegt werden. [Artikel 9]

Hinweis

Die Angaben in dieser BGK-Information stehen unter dem Vorbehalt möglicher Rechtsauslegungen und der Rechtsanwendung durch den Bund und die Länder.

Weiterführende Informationen

Unter folgenden Link sind weitere Informationen zur Produktsicherheits-Verordnung zu finden:

[EU-Verordnung 2023/988 - Neue Vorschriften zur Produktsicherheit - IHK Halle-Dessau](#)